

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 55.

Sonnabend den 24. Februar.

1866.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt am **16. April** und endet mit dem **5. Mai**.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörnden Fabrikanten und Handwerker öffentlich hier feilhalten.
- 3) Gleiche Berechtigung haben alle andern ausländischen Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 5) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Messlocalien in den Häusern und den in Buden ausstehenden Fabrikanten und Grossisten in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Messlocale in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgesehen wird.
- 6) Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, unnachlässiglich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.
- 7) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feil halten, ist das Auspacken daselbst vor dem Donnerstage in der Vorwoche, also vor dem 12. April, bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.
- 8) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörnden Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 9) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörnden jüdischen Klein Händler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 10) Auswärtigen Speditoren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.

Leipzig, am 20. Februar 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleißner.

Bürgerversammlung.

Am Donnerstag Abend fand in der Centralhalle die Fortsetzung der in der letzten Versammlung nicht zum Schluß geführten Beratungen statt, nachdem bei Eröffnung der Sitzung Herr Dr. Heyner mitgetheilt hatte, daß die zur Verathung des Entwurfes einer Kirchenordnung niedergesetzte Commission ihre Arbeiten ziemlich vollendet habe und daß die in letzter Versammlung beschlossene Adresse an das — mittlerweile verstarbte — preussische Abgeordnetenhaus dem Präsidenten Grabow überhandt worden sei.

Den Vorsitz in der Versammlung führte abermals Herr Dr. Joseph, das Referat hatte Herr Prof. Viedermann übernommen. Man schritt zunächst zu Punct E der Commissionsanträge, die Zeitdauer der Wahl bei den Mitgliedern der städtischen Verwaltung betreffend. Die Commission hatte mit Stimmen-Einhelligkeit vorgeschlagen: „1) Sechsjährige Wahlen für alle Stellen in der städtischen Verwaltung (Bürgermeister, Vicebürgermeister, Beigeordnete oder wie sie sonst heißen). — 2) Wahl des Bürgermeisters und seines, beziehentlich seiner unmittelbaren Stellvertreter durch die Gemeinde selbst, mittels allgemeiner directer Wahlen, dagegen der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes durch den Gemeinderath.“

Nicht nur vom Referenten wurde die Lebenslänglichkeit der Stadtrathswahlen als die Quelle des Schlenbrians, des Bureaukratismus u. bezeichnet, sondern es schilderte namentlich auch Herr Adv. Freytag (früher selbst Bürgermeister in Adorf, welches Amt er unlängst freiwillig niederlegte) die nachtheiligen Folgen dieses Verhältnisses für die Gemeinden in lebhaftesten Farben, während er zugleich den oft gehörten Einwand, daß durch Wahl auf Zeit die Unabhängigkeit der Beamten gefährdet werde, als völlig unbegründet nachwies und überdies, theils dem Princip zu Liebe, theils aus praktischen Gründen, die Wahl aller Mitglieder des Gemeindevorstandes durch die gesammte Bürgerschaft empfahl. Bei der Abstimmung wurde Satz 1 gegen 1 Stimme, Satz 2 in der Freytag'schen Fassung angenommen, nachdem vorher Herr M. Lorenz dargelegt hatte, daß die Commission sich nur deshalb für die Wahl der übrigen Gemeindevorstands-Mitglieder durch den Gemeinderath erklärt habe, weil die untergeordnete Stellung oder mehr sachmännische Aufgabe derselben ihre Wahl durch den Gemeinderath als zweckmäßiger erscheinen lasse, wäh-

rend es sich kaum verlohne, deshalb stets die ganze Bürgerschaft zu alarmiren. Nachträglich wurde auch noch die von Hrn. Bebel beantragte Erklärung angenommen, daß die juristische Fachbildung fernerhin nicht als nothwendiges Erforderniß zur Uebernahme einer Stadtraths- resp. Bürgermeisterstelle zu betrachten sei.

Zu Punct F, die Ortspolizei betreffend, hatte die Commission vorgeschlagen, den Grundsatz auszusprechen: „die örtliche Polizei gehört in ihrem ganzen Umfange zu den von der Selbstverwaltung der Gemeinden untrennbaren Befugnissen.“ Gegen diesen Vorschlag erklärte sich Niemand. Herr Lorenz bedauerte, daß der §. 252 der Städteordnung, welcher denselben Grundsatz ausspricht, nicht überall durchgeführt sei, und führte zur Erläuterung das Beispiel von Dresden und Plauen im Voigtlande an. Herr Prof. Viedermann stellte den Vorgang Weimars als preiswürdig hin, denn dort sei der hier in Rede stehende Grundsatz so folgerichtig in Ausführung gebracht, daß selbst die Herren Rittergutsbesitzer in ihren Wohnorten nicht nur keine Polizeihohheit mehr besitzen, sondern auch für ihre Person dem Dorfbürgermeister untergeben sind, und wäre derselbe auch einer ihrer Tagelöhner. Die Versammlung trat schließlich mit Stimmen-Einhelligkeit dem Vorschlage der Commission bei.

Zu Punct G, die Bestätigung der städtischen Wahlen betreffend, hatte die Commission vorgeschlagen:

„1) Die Wahl eines Mitgliedes der städtischen Verwaltung bedarf dann überhaupt einer Bestätigung nicht, wenn sich mindestens zwei Drittel sämmtlicher abgegebenen Stimmen auf den Gewählten vereinigt haben. — 2) Wo dies nicht der Fall, da wird das Bestätigungsrecht von dem Bezirksauschuß geübt.“

Die Herren Lorenz, Adv. Freytag und Bebel fanden diese Auffassung theils aus principiellen, theils aus praktischen Gründen nicht zutreffend und erklärten sich für vollständig freie Wahlen ohne nachträgliche Bestätigung derselben, sei es durch eine Regierungsbehörde, sei es durch einen Bezirksauschuß oder dergl. Die Versammlung sprach sich schließlich im Sinne der drei genannten Redner aus.

Endlich beschloß man, die Errichtung von Bezirksauschüssen, wie sie z. B. in Weimar erfolgreich thätig sind, zu befürworten, mit dem von Freytag beantragten Zusatz, daß das Recht des Eingriffs der aufsichtführenden Behörden in die Selbstverwaltung der Gemeinden möglichst beschränkt werden solle.